

Die Saatkrähen in der Stadt Zweibrücken

Lebensraum und Lebensrhythmus

Rechtliche Vorgaben

Bestandsentwicklung

Probleme

Vorgehen anderer Städte

Handlungsansätze

Chancen und Risiken eines Eingriffs



Verwandtschaft

- weitere Vertreter der Familie: Elster, Eichel- und Tannenhäher, Dohle, Kolkrabe, Rabenkrähe
- Singvögel
- Vogelgruppe ist insgesamt sehr intelligent und anpassungsfähig

Wohnort

- Nistplatz auf Bäumen, Baumgruppen oder kleinen Wäldchen in offener Landschaft
- Koloniebrüter
- offene Agrarlandschaften, Auenlandschaften
- durch Verlust der Lebensraumstrukturen und Vertreibung Rückzug aus der offenen Landschaft in besiedelte Bereiche
- Zug- bis Standvogel

Familienleben

- ab Februar Nestbau, ab Mitte März Brut
- Gelege mit 3-5 Eiern
- Brutzeit ca. 15-18 Tage
- Nestlingszeit 35 Tage



Nahrung

- Allesfresser, Hauptnahrung Wirbellose (60%) und Samen (40%),
- Überwiegend Regenwürmer, bodenbewohnende Insekten und deren Larven, Schnecken,
- Keimlinge von Sommergetreide und Mais
- auch Mäuse, Abfall und Aas
- Eier und Jungvögel eher Gelegenheitsbeute (ca. 3%)

Bruterfolg

62 % der abgelegten Eier werden ausgebrütet

Sterblichkeit 54 % im ersten Jahr

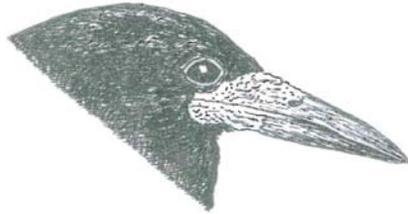
ca. 20 Jahr ältester beringter Vogel



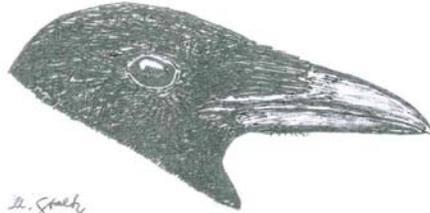
Rabenvögel - Corvidés - Crows (Corvidae)
5 Arten im Gebiet



Junge Saatkrähe



Saatkrähe adult



Rabenkrähe

H. Stolz

Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) und Rabenkrähe (*Corvus c. corone*). Man beachte die unterschiedliche Schnabelform zwischen Saat- und Rabenkrähe sowie die Borsten an der Basis des Oberschnabels bei der jungen Saatkrähe, wodurch diese mit der Rabenkrähe verwechselt werden kann



Abb. 147: Saatkrähe ad.; juv. oben rechts

aus: Bezzel, Einhard: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag: Wiesbaden 1993



Suchbegriff (Artnamen) eingeben::

Corvus fr

Gruppe wählen:

Alle Gruppen

Regelwerke:

- Washingtoner Artenschutzübereinkommen
- EG-Verordnung 1320/2014
- FFH-Richtlinie EG 2013/17
- Vogelschutzrichtlinie 2009/147
- BArtSchV Novellierung
- streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG

Bilder:

- Bilder anzeigen
- Nur Einträge mit Bild

Suche starten

Verfügbare Namen 96415
 gültige Namen 30984
 Synonyme und Schreibweisen 50787
 landessprachliche Namen 14644

- [Fußnotenliste](#)
- [Hilfe](#)
- [Einleitung](#)
- [Impressum](#)
- [Datenschutz](#)

ein Service des

Taxon Information

gültiger Name: **Corvus frugilegus LINNAEUS, 1758**
 Gruppe: **Vögel**
 Taxonomie: **Metazoa → Chordata → Aves → Passeriformes → Corvidae → Corvus**
 Synonyme und Schreibweisen:
 Landespr. Namen:  **Saatkrähe**

Schutz:	Regelwerk	Fußnoten	Name im Regelwerk
	Vogelschutzrichtlinie 2009/147 [VSR]		Aves spp.
	Anhang:Art.1		
	streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG [BG]		Corvus frugilegus
	Status:b		

Detaillierte Schutzdaten:	Unterschutzstellung	Datum	Bemerkung
	Besonders geschützt nach BNatSchG seit Erstlistung seit	31.08.80	31.08.80

Weitere Informationen zur Entwicklung der Historie der Regelwerke erhalten Sie [hier](#)

Erläuterung zur Schutzhistorie:

"Erstlistung" bedeutet erstmaliger Schutz nach einem rechtlich bindenden Regelwerk (WA, EG-VO, BArtSchV, BNatSchG mit Verweis auf Anhang IV FFH, VSR).
 "Höchstschutz" bedeutet frühester Zeitpunkt des Schutzes nach einem der drei Regelwerke (Anhang I WA, C Teil 1 der VO (EWG) Nr. 3626/82 bzw. nach Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97) und dient zur Anwendung des Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 338/97.
 "Besonders geschützt nach BNatSchG" bedeutet seit wann eine Art nach nationalem Recht als "besonders geschützt" gilt.



ein Service des



Bundesamt für Naturschutz

unterstützt von



Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken
 Anstalt des öffentlichen Rechts • www.ubzzw.de

Schutzstatus

- seit 1979 durch sog. Vogelschutzrichtlinie (879/409/EWG) europaweit geschützt
- aktuelle Vogelschutzrichtlinie: 2009/147/EG, hier in Anhang II, Teil B in Frankreich, England, Bulgarien, Rumänien, Schweden, Estland, Litauen, Ungarn besteht Jagdrecht
- seit 1980 durch Bundesartenschutzverordnung,
- durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002 direkt durch das Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützte Art ausgewiesen



Bundesnaturschutzgesetz

§ 7 Begriffsbestimmung

(2) [...] 13. besonders geschützte Arten

[...] b) nicht unter Buchstabe a fallende [...] bb) europäische Vogelarten

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören



§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

[...]

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.



Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.



Saatkrähenkolonien in der Stadt Zweibrücken - Bestandsentwicklung

Jahr	Spachsche Garten	Im Rechenbachtal	Zufahrt L471 an der Landauer Straße	Bubenhausen	Platanenallee West (Heilig Kreuz)	Platanenallee Ost (Rosengarten)	Wattweiler Berg	Bauwerkerstraße / Strubbergstraße	Dr.-Ehrensberger-Straße	Galgenberg	Mittelbach, Lindenhof	Gutenbergstraße	nördlich alte Parkbrauerei	Bubenhausen südwestlich TSC-Sportplatz	Summe	
1992	12															
1993	12	seit 1993 oder 1994 wenige Brutpaare 20-25 besetzt besetzt besetzt														
1994																
1995	Kolonie besetzt,															
1996	vergrößert															20-25
1997	sich nur															
1998																
1999																
2000															85-95	
2002	87	39													126	
2003	53	3													56	
2004	52	-													52	
2005	46	-	19	28	13										106	
2006	52	-	-	37	18										107	
2007	-	-	42	15	91	37	22								207	
2008	-	-	-	42	141	46	13								242	
2009	-	-	-	53	3	208	-								264	
2010	-	-	-	84	134	-	-	14	30						262	
2011	-	-	-	82	159	-	-	13	18	10	14				296	
2012	-	-	-	81	196	59	6	-	5	5	-			7	359	
2013	-	-	-	68	209	78	-	-	-	-	-			-	355	
2014	-	-	-	121	235	184	-	-	-	10	-	8	13	-	571	
2015	-	-	-	119	192	307	2	-	-	-	-	-	69	-	689	

499



Brutpaar Saatkrähe in Rheinland-Pfalz

1880-1920: ca. 5.000 – 6.000 Brutpaare

2005-2009: ca. 1.500 – 2.500 Brutpaare, entspricht 3.000 -5.000 Tieren
auf 19 % der TK 25

zum Vergleich Rabenkrähe

2005-2009: ca 41.000 – 60.000 Tiere auf 100% der TK 25









Informationen zur Saatkrähe

Herr Reich, UNB **Worms**, 14.10.15

Nach der Aussage von Herrn Reich ist eine Vergrämung grundsätzlich möglich, aber nicht zielgerichtet. Die Kolonie am Friedhof Pfeddersheim mit ca. 80 Brutpaaren konnte zwar vergrämt werden, hat sich dann aber in 7 Kleinkolonien aufgespaltet, wovon sich die größte auf dem Hauptfriedhof Hochheimer Höhe mit ca. 35 Paaren angesiedelt hat.

Derzeit gibt es in Worms ca. 10 -15 Kolonien, wobei die an der Raststätte mit über 300 Brutpaaren die größte ist.

Eine große Verantwortung liegt nach Einschätzung von Herrn Reich bei der örtlichen Jägerschaft, soweit diese nämlich von ihrem Jagdrecht auf die Rabenkrähe (Jagdzeit 1. August bis 15. März) gebrauch macht, und hier nicht zwischen Rabenkrähe und Saatkrähe unterscheidet oder auf die Rabenkrähe an einem gemeinsamen Futterplatz beider Vögel schießt, führt dieses letztendlich zur wirksamen Vergrämung der Saatkrähen **aus dem Außenbereich in den Innenbereich**. Diese Folge der Krähenbejagung wurde im Laufe der Recherche von anderen Kollegen / Betroffenen wiederholt bestätigt.

Wichtig ist deshalb, dass die Jägerschaft im Außenbereich keine Vergrämung von Rabenvögeln betreibt.

In Worms besteht das Problem der Saatkrähen zunehmend aus den Wintergästen, die im Bereich warmer Industrieanlagen aus dem Hygiene-/Nahrungsmittelbereich überwintern und Nahrung suchen.

Die Vergrämung auf dem Friedhof Pfeddersheim hat ca. 20.000,00 € gekostet.

Herr Heinz, Friedhofsverwaltung **Worms**, 28.10.15

Herr Heinz bestätigt die Informationen von Herrn Reich, soweit sie die Friedhofsverwaltung betreffen. Bei den Kosten handelt es sich aber nur um die Summe für die externe Vergabe. Die internen Mehraufwendungen für Reinigung von Grabanlagen (über 100 Gräber wurden durch die Kolonie verschmutzt), Baumpflege usw. wurden nicht explizit erfasst.

Rückblickend betrachtet hat man durch die Vertreibung vom Friedhof Pfeddersheim das Gegenteil erreicht: waren auf dem Vorortfriedhof nur wenige Gräber und Nutzer betroffen, so vergrößerten sich die Beeinträchtigungen durch die Verlagerung der Kolonie auf den Hauptfriedhof. Angebotenen Ausweichquartier mit umgesetzten Horsten wurden von den Tieren nicht angenommen.

Seit 2 bis 3 Jahren sind die Krähen vom Friedhof von selbst verschwunden.

Herr Behr, UNB **Speyer** 14.10.15

Herr Behr erläutert, dass die ursprüngliche Kolonie auf dem Parkplatz des Finanzamtes durch eigenmächtige Schnittmaßnahmen an den Bäumen vertrieben wurde. Statt auf 6 Bäumen auf dem Parkplatz ist diese Kolonie in 3 eigenständige Kolonien aufgesplittet worden, wobei nach der Schnittmaßnahme auch wieder 2 Bäume des Finanzamtsparkplatzes besiedelt wurden. Die Brutpaar-Zahl hat nach der Vertreibung zugenommen und die Kleinkolonien in der Stadt haben sich gefestigt.



Eine Vergrämung ist nicht planbar, deshalb sind keine neuen Maßnahmen geplant.

Frau Krippner, UNB **Landau**, 14.10.15

Die ursprüngliche Kolonie befand sich am Rande eines Schulhofes und aufgrund der Beschwerden wurden sechs Bäume gekappt, in der Folge sind viele verschiedene Standorte in der Stadt mit 2 bis 3 Horsten entstanden. Im Folgejahr hat die Gesamtzahl im Stadtgebiet um über 100 Paare zugenommen. Unter anderem wurden auch ein neuer Schulstandort besiedelt.

Herr Müller, Ordnungsamt **Mindelheim**, 15.10.15

Ca. 956 Brutpaare

Die Regierung Schwaben hat der Stadt die Erlaubnis erteilt, die Krähen bis zum Beginn der Brutperiode Ende März aus der Stadt zu vergrämen. Die beiden Hauptsiedlungspunkte der Krähen sollten dabei aber nicht gestört werden, sondern als Rückzugsort für die vergränten Krähen dienen. Hier wurde nur bei Randbäumen, die z.B. auf das Freibad oder den Friedhof überleiten, vergrämt, so dass diese Bereiche nicht beeinträchtigt werden.

Eingesetzt wurden vier Iranische Wüstenfalken durch zwei berufsmäßige Falkner, die am Morgen und am Abend die Vögel fliegen ließen. Die Vögel sind dabei auch in die Horstbäume geflogen. Die Maßnahme wurde über 4 Wochen durchgeführt und hat ca. 20.000,00 € gekostet.

Der Falkner war auch in der Nachbarstadt Markt Meitingen aktiv, hier hat die Vergrämung jedoch keinen Erfolg gehabt.

Falkner: Falkensworld Leo Mandlperger, info@Falkensworld.com.

Herr Schnuck, Garten- u. Friedhofsamt **Memmingen**, 15.10.15

Krähen nisten im Wald in der Nähe eines Wohngebietes und am Hauptfriedhof und haben die Kolonie auch auf den Hauptfriedhof ausgedehnt. Während auf dem Hauptfriedhof nur die Horste über den Hauptwegen regelmäßig vor Beginn der Brut entfernt werden, wird der Wüstenbussard eines betriebsangehörigen Falkners im Randbereich des Wohngebietes eingesetzt, um die Vögel in den Wald zurückzudrängen.

Da der Falkner den Falken während der Arbeitszeit einsetzt, entstehen keine Kosten.

Herr Kaiser, Stadt **Lahr**, 29.01.15

Die Stadt Lahr arbeite in einem Arbeitskreis „Saatkrähen in Baden-Württemberg“ mit, hier fand die letzte Sitzung vor 3 Wochen statt.

Aus der Sicht von Herrn Kaiser besteht keine nachhaltige Möglichkeit, die Saatkrähen in andere Gebiete zu lenken und dort dauerhaft anzusiedeln. Dazu sind die Tiere zu eigenwillig. Man darf sie auch nicht töten, sondern quasi nur „ärgern“. Entsprechende Maßnahmen sind meist rausgeschmissenes Geld. Allerdings sind die Bürger dadurch etwas beruhigt. Erfolg stellt sich jedoch nicht dauerhaft ein. In Holland wurden durchaus erfolgreiche Umsiedlungsversuche unternommen, von derselben Person in Norddeutschland unternommene Umsiedlungen sind jedoch gescheitert.



Herr Kaiser hält insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit für besonders wichtig. Die Bürger sollen über den Schutzstatus der Saatkrähe aufgeklärt werden. Wichtig ist hier, dass der lokale Eindruck eben täuscht und die Saatkrähen immer noch bundes- und landesweit bedroht sind und zusätzlich eine europäische Schutzverpflichtung besteht. In Lahr gibt es derzeit 2000 Brutpaare. Eine Lösung für das Problem gibt es derzeit nicht. Empfehlenswert ist die Einbindung eines externen Ornithologen zur Information über die Situation der Krähen in den Räten und Ausschüssen.

Falknerei Reichsburg Cochem, Falknerei- und Jagdbetrieb Berte-Schröder GbR 15.10.15

Falknerei ist hauptsächlich zur Tauben- und Krähenabwehr in Industriebetrieben tätig. Der alleinige Flug eines Falken oder Bussards nützt nichts, es muss auch die Erlaubnis vorliegen, dass das Tier Krähen schlagen darf, sonst wirkt die Abschreckung nicht. Uhu kann nur nachts eingesetzt werden. Die Kosten für einen Einsatz liegen ca. bei 250 – 450 € je Einsatz, wobei dieser zwischen einer halben und 3 Std. dauern kann. Der Einsatz sollte mindestens 2mal wöchentlich über drei Monate in den Abendstunden vorgenommen werden. Bei der Größe der Zweibrücker Kolonie müssten je Einsatz mehrere Falken und Falkner eingesetzt werden.



Info zum „Fachlichen Erfahrungsaustausch“

GALK-Bingen am 04.06.2014

Saatkrähen sind in Europa streng geschützt (Vogelschutzrichtlinie). Das betrifft nicht nur die Tiere selbst, sondern auch ihre Niststätten (Nester und Nistbäume). Da Saatkrähen ihre Nester teilweise über viele Jahre hinweg benutzen, sind die Nester auch nach Beendigung der aktuellen Brutsaison geschützt. Für alle Maßnahmen bezüglich der Krähen ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig, die Untere Naturschutzbehörde arbeitet nur zu.

Staat Luamigs Hafen

Im Jahr 2007 haben wir einmalig eine Aktion in der Bremserstraße durchgeführt. Dabei wurden vor Beginn der Brutsaison mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde in der Bremserstraße die Nester entfernt und in den Ebertpark verbracht. Es wurden Vergrämungsmaßnahmen (Aufhängen von Plastikuhus, Rückschnitt der Bäume) und Maßnahmen zum Anlocken der Krähen (Abspielen von Krähenrufen) durchgeführt. Der Erfolg war nicht im gewünschten Sinne...die Krähen haben zwar die Bremserstraße verlassen, sind aber nicht wie gewünscht in den Ebertpark gezogen sondern auf das Gelände der Pestalozzischule. Insgesamt war die Maßnahme auch sehr kostenintensiv.

Aktuell existieren mehrere Saatkrähenkolonien im Stadtgebiet, zum größten Teil auf städtischem Gelände. Diese Kolonien werden von uns regelmäßig beobachtet. Bei starken Verschmutzungen im Wegebereich wird eine regelmäßige Nassreinigung durch 4-22 beauftragt. Einem Entfernen der Nester / Rückschnitt der Bäume stehen wir - auch in Hinsicht der Erfahrungen in der Bremserstraße - kritisch gegenüber: Die Erfahrung hat gezeigt (auch von anderen Kommunen in Deutschland), dass sich Saatkrähen nicht zielgerichtet bewegen lassen, an einem gewünschten Ort eine Brutkolonie einzurichten. Häufig bauen die Krähen nach Vergrämungsmaßnahmen / Entfernen der Nester häufig einfach wieder neue Nester am alten Standort. Zudem besteht die Gefahr der Zersplitterung der Kolonie auf mehrere Standorte.

In Anbetracht der hohen Kosten für einen sehr unsicheren Erfolg von derartigen Maßnahmen lehnt der Bereich Umwelt ein Entfernen von Saatkrähennestern ab. Die Obere Naturschutzbehörde teilt unsere Ansicht und hat Anfragen von Bürger(inne)n entsprechend negativ beschieden.



Wunderberg, Heiko

Von: Klöppel, Matthias (SGD Süd) <Matthias.Kloepfel@sgdsued.rlp.de>
Gesendet: Freitag, 9. Oktober 2015 08:22
An: Wunderberg, Heiko
Cc: Schlindwein, Thomas (SGD Süd); Fath, Iris (SGD Süd)
Betreff: AW: Saatkrähen

Guten Morgen Herr Wunderberg,

In Ihrem Antrag oder einem dazugehörigen Gutachten müssten zunächst einmal Gründe dargelegt werden, orientieren können sie sich dabei an § 45 Abs. 7 Nr. 1-5 BNatSchG. Zudem müssen die Anforderungen aus § 45 Abs. 7 Satz 2 und 3 BNatSchG erfüllt werden können. Sie müssen also darlegen, dass keine Alternativen zu dem Vorhaben bestehen und der Erhaltungszustand der Populationen (zugrunde liegt hier die kontinentale Biogeographische Region bzw. Rheinland-Pfalz) der Art sich nicht verschlechtert und die einschlägigen EU-Richtlinien eingehalten werden.

Ein Gutachten über den Bestand und die Entwicklung der Ausbreitung der Saatkrähe in ZW könnte zunächst einmal als Basis dienen, von der zu ergreifende Maßnahmen abgeleitet werden könnten. Wichtig ist darzustellen was sie konkret vorhaben, sollen nur Teile der Kolonie vertrieben werden, sollen Nester entfernt werden oder akustisch, optisch oder antagonistisch vergrämt werden? Zudem ist eine fachliche Abschätzung der Folgen wichtig, dies auch vor dem Hintergrund auf die Auswirkungen des Erhaltungszustandes (s. oben). Vielleicht sollten Sie erst einmal ein solches Gutachten mit Lösungsvorschlägen erstellen lassen, um sich der Auswirkungen besser bewusst zu werden bzw. lässt sich dann die Genehmigungsfähigkeit eines möglichen Antrages besser einschätzen. Hierzu empfehle ich einen versierten Ornithologen zu beauftragen.

Kommunen, welche über einschlägige Erfahrungen zu dem Thema verfügen sind Speyer (UNB, Frau Kruska), Landau (UNB, Frau Krippner).

Wer solche Maßnahmen durchführen kann, kann ich ihnen nicht sagen. Die Entfernung von Nestern oder Rückschnitte könnten Baumpfleger durchführen. Umsiedlungen in der Form, dass Nester entnommen werden und an gewünschter Stelle versetzt werden funktioniert m.W. nicht. Hier kann die Stadt Worms (UNB, Herr Reich) nähere Auskunft geben.

Wie lange solche Maßnahmen zu begleiten sind kann ich auch nicht sagen, da dies davon abhängt wie hartnäckig die Vögel an ihren Nistplätzen festhalten. Es ist durch regelmäßige Beobachtungen zu klären, ob die Vergrämung funktioniert, ob sie nachhaltig ist, wo sich die Tiere stattdessen niederlassen u.ä.

Wenn bereits absehbar ist, dass die Vögel nicht nachhaltig von den gewünschten Plätzen ferngehalten werden können, oder das Problem auf noch sensiblere Bereiche, welche ebenfalls für die Stadt unakzeptabel sind verlagert wird, kann eine Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden. Ihnen sollte auch klar sein, dass allein die Größe der Allee am Schwarzbach ein logistisches Problem bei der Vergrämung darstellt.

Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Matthias Klöppel



In jedem Einzelfall ist eine **Risikoabschätzung** vor Ort durchzuführen. So wäre z. B. bei einem Koloniestandort in einer innerstädtischen Parkanlage zu prüfen, ob Vergrämuungsmaßnahmen nicht zu einer Potenzierung des Problems führen können. Ohne nahegelegene Ausweichstandorte wäre in Folge der Absiedlung mit dem Entstehen von Splitterkolonien zu rechnen.

3.2 Die Drei-Stufen-Lösung bei Konflikten

3.2.1 Kein Handlungsbedarf

- Die Kolonie befindet sich außerhalb von Ortschaften in Gehölzen, kleinen Wäldchen oder auf Strommasten. Das ist der Idealfall; zur Sicherung und zum Erhalt der Brutkolonien ist zum Schutz vor illegalen Eingriffen eine intensive Aufklärungsarbeit, aber ggf. auch die Verfolgung illegaler Eingriffe notwendig.
- Die Kolonie befindet sich an einer stark befahrenen Straße, auf Verkehrsinseln oder an einer Bahnlinie, die Umgebung ist also durch Verkehrslärm vorbelastet (Bsp. Augsburg-Königsplatz); der Lärm durch die Vögel spielt in diesen Fällen eine untergeordnete Rolle. Werden geparkte oder abgestellte Fahrzeuge durch Kot usw. verschmutzt oder gar beschädigt, so könnte ein temporäres Park- oder Halteverbot Abhilfe schaffen.

3.2.2 Handlungsbedarf unter bestimmten Voraussetzungen

- Befindet sich die Kolonie in einem Gewerbegebiet, so kann es unter Umständen nötig sein, temporäre Maßnahmen zu ergreifen. So können unter Umständen große Sonnensegel über Ausstellungsstücken vor Verschmutzung helfen, Parkplätze können im Frühjahr zeitweilig verlegt oder gesperrt werden.
- Kolonien in Ortsrandlagen (Bsp. Obermeitingen, Lkr. LL).
- Befindet sich die Kolonie in einer wenig begangenen Grünanlage, ist von Eingriffen abzusehen.
- Bei Brutkolonien ist die Entfernung zwischen Kolonie und Wohnbebauung/Gemeinbedarfsgebäuden ausschlaggebend. Erst ab einer Entfernung von weniger als 100 m zu den ersten Nestern sollen Maßnahmen gegen Kolonien in Betracht kommen.

3.2.3 Grundsätzlicher Handlungsbedarf.

- Einzelfallprüfungen sind aber notwendig wenn die Kolonie nahe an eine Wohnnutzung angrenzt (unter 100 m).
- wenn die Kolonie nahe an Krankenhäuser an Seniorenheime, an Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen angrenzt.
- wenn Kolonien sich in intensiv genutzten Grünflächen wie Friedhöfen ansiedeln. Befinden sich Ruhebänke im Bereich der Kolonie, so kann dieses Problem in der Regel durch Umstellen der Bänke oder Hinweise auf die Verschmutzungsgefahr gelöst werden. Die Verschmutzungsgefahr auf den Wegen sollte toleriert werden, im Fall der Verschmutzung von Gräbern ist zwischen der Anzahl der betroffenen Grabstellen und dem Aufwand bzw. den Erfolgsaussichten einer Vergrämuung abzuwägen. Umsiedlungsmaßnahmen sind generell durch Aufklärungsarbeit und Akzeptanzwerbung zu begleiten. Teile von Grünanlagen können, zumindest in den drei bis vier Monaten der Anwesenheit der Kolonien, durch gezielte Wegekonzepte wie zeitweise Absperrung oder Verlagerung von Wegen so gestaltet werden, dass eine Nutzung für Menschen und Vögel möglich ist.



4.2 Handlungsbedarf in drei Stufen

In Anlehnung an ein für Bayern entwickeltes Saatkrähen-Konzept kann der Handlungsbedarf oder die Notwendigkeit, in eine Ausnahmeprüfung zu gehen, nach Stufen abgeleitet werden:

Handlungsbedarf nach Stufen

Stufe 1 Kein Handlungsbedarf



Die Kolonie befindet sich außerhalb von Ortschaften z. B. in Feld- und Hofgehölzen, Baumreihen, kleinen Wäldchen. Das ist der Idealfall. Zur Sicherung und zum Erhalt der Brutkolonien ist zum Schutz vor illegalen Eingriffen eine intensive Öffentlichkeits- bzw. Aufklärungsarbeit notwendig.



Die Kolonie befindet sich an einer stark befahrenen Straße, auf Verkehrsinseln oder an einer Bahnlinie. Die Umgebung ist hier durch Verkehrslärm erheblich vorbelastet. Der Lärm durch die Vögel, zumal jahreszeitlich begrenzt, spielt hier eine untergeordnete Rolle. Werden geparkte oder abgestellte Fahrzeuge durch Kot usw. verschmutzt oder gar beschädigt, so können temporäre Park- oder Halteverbote oder auch zeitweise Überdachungen mithilfe von Planen etc. Abhilfe schaffen.



Die Kolonie befindet sich in einer öffentlichen Grünanlage (z. B. Park, Garten, Stadtwald). Öffentlichen Grünanlagen kommt neben ihrer Erholungs- und Freizeitfunktion eine besondere ökologische und klimatische Funktion zu. Hierunter fällt auch die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, deren Nähe und Erleben zugleich für viele Menschen einen hohen Erholungswert besitzt. Befinden sich Ruhebänke im Bereich der Kolonie, so können Konflikte durch Umstellen der Bänke, kreative Überdachungskonzepte oder Hinweise auf potenzielle Verschmutzungen vergleichsweise einfach vermieden bzw. gelöst werden. Die Verschmutzung der Wege kann entweder toleriert werden oder sie ist ggf. im Rahmen morgendlicher Reinigungsgänge zu beseitigen. Teile von Grünanlagen können während der drei bis vier Monate, in denen die Vögel in der Kolonie anwesend sind, durch die vorübergehende Absperrung oder Verlegung von Wegen (Wegekonzept) für Mensch und Saatkrähe gleichermaßen nutzbar bleiben. Positiv wirkt sich aus, wenn die Öffentlichkeit gleichzeitig über die Saatkrähen und ihr Brutvorkommen informiert wird, z. B. durch Informationstafeln.

Stufe 2 Handlungsbedarf unter bestimmten Voraussetzungen



Die Kolonie befindet sich auf Friedhofsgelände. Je nach Lage einer Kolonie auf dem Friedhofsgelände muss u. U. geprüft werden, inwieweit für etwaige Maßnahmen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten vorliegen. Befinden sich Ruhebänke im Bereich der Kolonie, so können Konflikte durch Umstellen der Bänke oder Hinweise auf potenzielle Verschmutzungen vergleichsweise einfach vermieden bzw. gelöst werden. Die Verschmutzung der Wege kann entweder toleriert oder beseitigt werden. Positiv wirkt sich aus, wenn die Öffentlichkeit gleichzeitig über die Saatkrähen und ihr Brutvorkommen informiert wird, z. B. durch Informationstafeln. Im Falle der Verschmutzung von Gräbern oder von Beeinträchtigungen und Belästigungen bei Beerdigungen ist zwischen der Anzahl der betroffenen Grabstellen und dem Ausmaß der Belästigung sowie dem Aufwand bzw. den Erfolgsaussichten einer Vergrämungsaktion abzuwägen.



Die Kolonie befindet sich an einem Marktplatz, einer Fußgängerzone oder anderen von der Öffentlichkeit stärker frequentierten Bereichen. Der durch die Kolonie entstehende Geräuschpegel ist hier meistens als weniger erheblich einzustufen und dadurch i. d. R. tolerabel. Anders kann es sich mit Verschmutzungen bzw. Verunreinigungen durch Saatkrähenkot verhalten. Vom Kot selbst geht dabei nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit aus, zumal z. B. Lebensmittelhändler dazu verpflichtet sind, ihre angebotenen Waren durch Überdachungen zu schützen. Parkplätze können im Frühjahr vorübergehend verlegt oder gesperrt werden. Ist die Nutzung dieser öffentlichen Bereiche jedoch stärker von Verschmutzungen aus der Kolonie betroffen oder beeinträchtigt, ist zwischen dem Ausmaß der Belästigung (Erheblichkeit) und dem Aufwand bzw. den Erfolgsaussichten einer Vergrämungsaktion abzuwägen.



Die Kolonie befindet sich im Bereich von Wohnbebauung oder Gebäuden/Einrichtungen für den Gemeinbedarf. Einzelfallprüfungen können vor allem dann notwendig sein, wenn sich eine Kolonie unmittelbar im Bereich von Wohnbebauung befindet oder an bestimmten, der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen liegt. Ergibt die Konfliktanalyse, dass es sich insgesamt um neuralgische Punkte handelt, an denen das öffentliche Interesse berührt ist oder an denen es für die Gemeinschaft oder den Einzelnen zu unzumutbaren Härten kommt, sind Vergrämungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird empfohlen, zunächst mildere Mittel voll auszuschöpfen (z. B. Überspannung bestimmter Bereiche mit Planen, Reinigung der Gehwege, temporäre Sperrung von Autostellflächen). Zu empfehlen sind grundsätzlich übergreifende Betrachtungen, die zu einem „Zonierungskonzept“ führen:

1. Bereiche, in denen das Vorkommen von Saatkrähen problematisch ist und nicht geduldet werden kann
2. Bereiche für eine Duldung oder störungsfreie Ansiedlung von Saatkrähen.

Stufe 3 Grundsätzlicher Handlungsbedarf



Die Kolonie befindet sich auf dem Gelände eines Krankenhauses, Seniorenheimes, einer Schule oder eines Kindergartens oder grenzt an diese unmittelbar an. Krankenhäuser, Seniorenheime, Schulen, Kindergärten u. Ä. stellen Sonderfälle dar. Dort sind aus verschiedensten Gründen Einzelfallprüfungen fast immer erforderlich.



4.3 Maßnahmen

Letale Maßnahmen (Tötung)

Abschuss von Saatkrähen, Fang, Bejagung durch abgerichtete Beizvögel oder die Entnahme der Gelege bzw. die Zerstörung der Brutnester mit Eiern oder Jungvögeln sind durch Gesetz grundsätzlich verboten. Ausnahmen im Einzelfall hat nicht nur das Artenschutzrecht klare Grenzen gesetzt. Auch naturschutzfachlich sind solche letalen Maßnahmen nicht zu befürworten, wenn insbesondere auch mildere Mittel zur Verfügung stehen.

Vergrämung

Ergeben die Prüfung des Handlungsbedarfs sowie die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung, dass eine Kolonie an einer bestimmten Stelle weichen soll bzw. eine Vergrämung der Vögel naturschutzrechtlich vertretbar ist und sind gleichzeitig die unter Kap. 4.1 beschriebenen Rahmenbedingungen gegeben, so können entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

Doch welche Maßnahmen sind zielführend und nachhaltig? Der Katalog an bis heute durchgeführten Maßnahmen ist lang und viele der durchgeführten Maßnahmen erwiesen sich als wirkungslos oder zeigten nur für kurze Zeit Wirkung.

Bisher in Deutschland angewendete Maßnahmen zur Vergrämung und Vertreibung von Saatkrähen

Kategorie	Maßnahme	Wirksamkeit (+ = gering, ++ = mittel, +++ = hoch)
Beseitigung oder Veränderung des Nistplatzes/-habitats	Rodung der Brutbäume	+++ Radikallösung; hochgradig wirksam, da Möglichkeit zur Nestanlage vollständig entzogen wird
	Beschnitt der Brutbäume im Kronenbereich, Entastung	+ bis +++ je nach Ausmaß unterschiedlich wirksam, da Möglichkeit zur Nestanlage eingeschränkt oder vollständig entzogen wird; letzteres wohl nur bei „Verstümmelung“ der Bäume
Beseitigung der Brutstätte	Entfernung alter und neu gebauter Nester	+ bis +++ je nach Intensität und Frequenz unterschiedlich wirksam
	Anbringung von Flatterbändern, Stanniolstreifen, Stoffbahnen, Luftballons etc. in den Brutbäumen	+ bis ++ langfristig eher unwirksam, da die Vögel schnell lernen, dass von den Gegenständen keine Gefahr ausgeht (Gewöhnung)
Optische Vergrämung / optische Schreckmittel	Einsatz von hierfür zugelassenen Laser-Pointern/-Pistolen	+ bis ++ nur bei wiederholter Durchführung (aperiodisch) wirksam, jedoch kann dann Gewöhnung eintreten
	Nächtliche Bestrahlung mit Lampen-/Scheinwerferlicht	+ bis ++ nur bei wiederholter Durchführung (aperiodisch) wirksam, jedoch kann dann Gewöhnung eintreten
	Zündung von Leuchtraketen	+ bis ++ langfristig eher unwirksam, da der Schreck nicht lange vorhält; fortgesetzte Durchführung scheidet aus
Akustische Vergrämung / akustische Schreckmittel	Einsatz von pyroakustischen Schreckmitteln: Knallgeräusche und Schreckschüsse zu allen Tageszeiten	+ bis ++ nur bei wiederholter Durchführung (aperiodisch, von verschiedenen Orten) wirksam, jedoch kann dann Gewöhnung eintreten
	Verursachung von Lärm, z. B. mit Signallauten, Ratschen, Pfeifen etc.	+ bis ++ nur bei wiederholter Durchführung (aperiodisch) wirksam, jedoch kann dann Gewöhnung eintreten
	Einsatz von „Krähenklatschen“	+ bis ++ kleinräumig bei fortgesetzter Dauer (aperiodisch) wirksam, jedoch kann dann Gewöhnung eintreten
Einsatz von Fressfeinden	Anbringung von Beutegreifer-Attrappen (Uhu) in den Brutbäumen, z. T. mit beweglichen Flügeln	+ nur kurzfristig wirksam, da die Vögel schnell erkennen, dass von den Attrappen keine echte Gefahr ausgeht (Gewöhnung)
	Einsatz von lebenden Beutegreifern (Beizvögel) wie Uhu, Habicht, Wüstenbussard oder Großfalken in der Kolonie, keine Tötung der Saatkrähen	++ bis +++ nur bei täglicher und dauerhafter Durchführung wirksam, kann dann in Kolonieteilen sehr wirksam sein
	Präparation der Brutbäume mit Duftstoffen von Raubsäugern (z. B. Waschbär)	+ wohl eher unwirksam, keine Auswirkung auf die gesamte Kolonie zu erwarten
Einsatz von Klangattrappen, Abspielen von Greifvogelrufen oder der artigen Angstrufe und Notschreie	Einsatz von Klangattrappen, Abspielen von Greifvogelrufen oder der artigen Angstrufe und Notschreie	+ nur kurzfristig wirksam, da die Vögel schnell lernen, dass mit den Rufen keine echte Gefahr einher geht (Gewöhnung)
	Bespritzen der Altvögel mit Wasser	+ bis ++ nur bei wiederholter Durchführung (aperiodisch) wirksam, jedoch kann dann Gewöhnung eintreten
Bespritzen der Altvögel mit Wasser	Einsatz von Spielzeug-Spritzkanonen („Mega Pump“)	+ bis ++ nur bei wiederholter Durchführung (aperiodisch) wirksam, jedoch kann dann Gewöhnung eintreten

derzeitige Kolonien

Potentielle Kolonien?

